

## Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung des Landkreises Erding für den Bezug von Schleppwild durch Jagdausübungsberechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte;

Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung des Landkreises Erding für den Bezug von Schleppwild durch Jagdausübungsberechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden;

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Für die Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Erding wird der Bezug von Schleppwild von einem Unternehmer zur Ausbildung von Jagdhunden allgemein zugelassen.
2. Die Jagdausübungsberechtigten werden hinsichtlich der Nr. 1 von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
3. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
  - 3.1.1 Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
    - Wild oder
    - Material der Kategorie 3 nach Artikel 10 Buchstabe a, b, c und m VO (EG) 1069/2009 (z.B. Hauskaninchen oder Hausgeflügel).
  - 3.1.2 Der Einsatz der unter Nr. 3.1. genannten Materialien darf lediglich der Ausbildung von Jagdhunden dienen.
  - 3.1.3 Eine Verwendung des Schleppwilds zu anderen Zwecken und eine nachfolgende Verwendung zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
  - 3.1.4 Nach der Verwendung sind die Materialien sicher zu beseitigen, d.h. in Übereinstimmung mit der VO (EG) 1069/2009.



Ausgabe 43  
Mittwoch 16.10.2024

4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, sowie der jederzeitige Widerruf (insbes. sofern es die Seuchenlage erforderlich macht) dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## Begründung:

### I.

Der Bezug von Schlepptwild von Unternehmern (i.d.R. Schlepptwildhändler) durch Jäger und Jägerinnen für die Ausbildung von Jagdhunden unterliegt den Regelungen über Tierische Neben- und Folgeprodukte. Hierfür können Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 VO (EG) Nr. 1069/2009 zu Bildungszwecken ausgestellt werden. Da es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt und um dieses Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, sollen diese Ausnahmeregelungen künftig als Allgemeinverfügung landkreisweit gelten.

### II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Erding zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 2 TierNebG, Art. 2 Abs. 1, 2 und Art. 12 Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetz (GVVG); und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

#### 1.

Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u.a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere:

- das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und
- die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009). Das



Ausgabe 43  
Mittwoch 16.10.2024

Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen.

Das Landratsamt Erding macht von dieser Möglichkeit für den Bezug von Schlepptwild durch Jäger und Jägerinnen zum Zweck der Ausbildung von Jagdhunden Gebrauch. Damit soll die Verwendung von Schlepptwild zur Ausbildung von Jagdhunden entbürokratisiert und erleichtert werden.

2.

Grundsätzlich besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eine Informationspflicht hinsichtlich der Registrierung. Hiervon kann die zuständige Behörde gemäß Art. 20 Nr. 4 Buchst. b VO (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, im vorliegenden Fall die Jäger und Jägerinnen, die Proben zu Bildungszwecken handhaben, im Hinblick auf die Registrierung freistellen. Die Freistellung kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen. Das Landratsamt Erding macht zur Vereinfachung (Entbürokratisierung) des Verfahrens für den Bezug von Schlepptwild für die Ausbildung von Jagdhunden hiervon Gebrauch.

3.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruhen auf Art. 17 Abs. 2 [VO (EG) 1069/2009] sowie Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind fachlich erforderlich, um den gesetzmäßigen Umgang mit tierischen Nebenprodukten sicherzustellen und somit die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten.

4.

Um sicherzustellen, dass insbesondere bei einer Änderung der Seuchenlage in der Wildtierpopulation nachträglich erforderliche Auflagen festgesetzt oder geändert werden können, war der Auflagenvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 sowie der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG aufzunehmen.

5.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt.

6.

Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes.



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

### Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift:  
80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift:  
80335 München, Bayerstr. 30

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, 09.10.2024

gez.  
Peter Stadick  
Oberregierungsrat